



Niederspannungs-Installationsverordnung: Jahresbericht 2015

Sicherheit als Leitmotiv

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI untersuchte 239 Fälle wegen möglicher Übertretungen der Verordnung, woraus 125 Strafanzeigen an das Bundesamt für Energie BFE resultierten.

Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationsanlagen und die Kontrolle dieser Installationsanlagen. Die Verordnung überträgt dem ESTI vielfältige Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Erteilung (und der Widerruf) von Installations-, Ersatz- und Kontrollbewilligungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen elektrotechnischen Ausbildungen mit einem in der Schweiz reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes, das Durchführen von Prüfungen für Personen, die Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden möchten, sowie das Durchsetzen der periodischen Installationskontrolle. Darüber hinaus legt das ESTI besonderen Wert auf die Information der Branche und der Öffentlichkeit. Es veröffentlicht daher regelmässig Mitteilungen, die sich mit ausgewählten Themen zur NIV befassen.

Ende 2015 waren 5590 (Vorjahr 5601) allgemeine Installationsbewilligungen, 20 (30) Ersatzbewilligungen und 2541 (2608) Kontrollbewilligungen gültig. Das ESTI wendete für die Aufsicht und Kontrolle bei den allgemeinen Installationsbewilligungen und den Ersatzbewilligungen mehrere Hundert Stunden auf; ferner wurden 541 (472) Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. In 1 (3) Fall musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden. Im Weiteren behandelte das ESTI 239 (355) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV, woraus 125 (188) Strafanzeigen an das Bundesamt für Energie BFE resultierten. Ausserdem überprüfte das Inspektorat in rund 200 (140) Fällen die Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen

elektrotechnischen Ausbildung. Schliesslich konnte das ESTI 4356 (4847) Fälle zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle abschliessen.

Allgemeine Installationsbewilligungen

Am 31. Dezember 2015 waren 1245 natürliche Personen und 4345 Betriebe Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung.

System der Aufsicht

Es gibt keine regelmässige Überprüfung der Bewilligungsinhaber auf Gesetzeskonformität. Nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Erteilung der Bewilligung durch das ESTI ist der Bewilligungsinhaber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selber verantwortlich. Das ESTI muss aber bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten aktiv werden, sei es aufgrund eigener Erkenntnisse oder Meldungen Dritter (Netzbetreiberinnen, unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen, Mitbewerber, Eigentümer von elektrischen Installationen usw.).

Für die Kontrollen von Inhabern einer allgemeinen Installationsbewilligung wendete das ESTI mehrere Hundert Stunden auf. Diese beinhalteten im We-

sentlichen die Inspektion von Betrieben (Organisation, Ausrüstung usw.) sowie von Installationsarbeiten auf Baustellen.

Strafanzeigen

Es wurden 239 (355) Fälle wegen möglicher strafbarer Verstösse gegen die NIV (Installieren ohne Bewilligung, Kontrollieren ohne Bewilligung, Pflichtverletzungen des Bewilligungsinhabers) behandelt. Daraus resultierten 125 (188) Strafanzeigen an das BFE.

Strafanzeigen wegen Installierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. a NIV)

Es ergingen 76 (89) Strafanzeigen. 51 (58) Anzeigen betrafen Inländer, 25 (31) Anzeigen Personen oder Betriebe mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem EU-Staat.

Strafanzeigen wegen Kontrollierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. b NIV)

Es gab 2 (9) Strafanzeigen, die Inländer betrafen.

Strafanzeigen wegen Pflichtverletzung eines Bewilligungsinhabers (Art. 42 Bst. c NIV)

Eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV begeht insbesondere, wer vorgeschriebene Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt oder elektrische Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt.

Im Weiteren gilt als Pflichtverletzung das zur Verfügung stellen der Bewilligung, das heisst das Melden von Installationsarbeiten, die durch Personen ausgeführt werden, die nicht Betriebsangehörige des Bewilligungsinhabers sind, und das Ausstellen des Sicherheitsnachweises nach Beendigung dieser Arbeiten.

NIV Jahresbericht 2015	2015	2014	Veränderung
Gültige allgemeine Installationsbewilligungen	5590	5601	→ 0%
Gültige Ersatzbewilligungen	20	30	↓ -33%
Gültige Kontrollbewilligungen	2541	2608	→ -3%
Inspektionen von Kontrollbewilligungen	541	472	↑ 15%
Widerrufe allgemeine Installationsbewilligung	1	3	↓ -67%
Verstösse gegen NIV	239	355	↓ -33%
Strafanzeigen an das BFE	125	188	↓ -34%
Anerkennungen Berufsqualifikation ausl. techn. Ausbildung	200	140	↑ 43%
Durchsetzungen periodische Kontrolle	4356	4847	→ -10%

Die wichtigsten Kennzahlen.



Es erfolgten 47 (90) Strafanzeigen, die alle Inländer betrafen.

Widerruf der allgemeinen Installationsbewilligung

In 1 (3) Fall musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden, weil die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt waren.

Ersatzbewilligungen

Am 31. Dezember 2015 waren 20 (30) Betriebe Inhaber einer Ersatzbewilligung. Diese kann vom ESTI erteilt werden, wenn ein Betrieb vorübergehend keine fachkundige Person (diplomierter Elektroinstallateur oder erfolgreicher Absolvent der Praxisprüfung) beschäftigt. Die Ersatzbewilligung ist sechs Monate gültig; sie kann unter bestimmten Bedingungen um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Solange der Betrieb eine Ersatzbewilligung besitzt, muss das ESTI dessen Installationsstätigkeit besonders beaufsichtigen. Inspiziert wird jeweils der Betrieb selber (Organisation, Ausrüstung usw.) sowie mindestens eine laufende Installationsarbeit.

Teilzeitbeschäftigung des fachkundigen Leiters

Ein Elektro-Installationsbetrieb darf den fachkundigen Leiter unter gewissen Voraussetzungen in einem Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigen. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 20 % betragen und der fachkundige Leiter darf insgesamt nicht mehr als drei Betriebe betreuen (vgl. Art. 9 Abs. 3 NIV). Da solche Teilzeitarbeitsverhältnisse erfahrungsgemäss ein gewisses Missbrauchspotenzial in sich bergen (Stichwort: „Schreibtisch-Aufsicht“), führte das ESTI in über hundert Betrieben, die den fachkundigen Leiter in Teilzeit beschäftigen, eine Stichprobenkontrolle durch, um festzustellen, ob der Bewilligungsinhaber die Anforderungen der Verordnung einhält. Dabei wurden folgende Mängel festgestellt (nicht quantifiziert):

- Die im Betrieb geleisteten Stunden werden vom fachkundigen Leiter nicht rapportiert, weshalb die Wirksamkeit der technischen Aufsicht über die Installationsarbeiten nicht nachvollziehbar ist;
- der fachkundige Leiter ist im Betrieb nicht fest angestellt, sondern arbeitet im Auftragsverhältnis.

Die Bewilligungsinhaber wurden angewiesen, festgestellte Mängel zu beseiti-

gen. In einigen Fällen wurde ein strafbares Verhalten (Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV) festgestellt, worauf Strafanzeige an das BFE erfolgte.

Kontrollbewilligungen

Am 31. Dezember 2015 waren 894 natürliche Personen und 1647 juristische Personen Inhaber einer Kontrollbewilligung.

Es wurden 541 Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. Der Zweck der Kontrolle besteht darin, festzustellen, ob der Inhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Jeder Bewilligungsinhaber wird innerhalb von fünf bis sieben Jahren mindestens einmal kontrolliert.

Es wurden folgende Mängel festgestellt (Reihenfolge nach Häufigkeit):

- Die Weiterbildung ist ungenügend (56 Fälle);
- die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist nicht vollständig (54 Fälle);
- die Messgeräte werden nicht regelmässig kalibriert (51 Fälle);
- die Fragen und Antworten des BFE zur NIV (Fact-Sheets) sind zu wenig bekannt (26 Fälle);
- die aktuelle Ausgabe der Niederspannungs-Installationsnorm NIN ist nicht vorhanden (21 Fälle);
- im Mess- und Prüfprotokoll erwähnte technische Normen (EN 61439, EN 60204, EN 50160) sind nicht vorhanden (17 Fälle);
- es besteht Unklarheit darüber, ob die Frist für die Behebung von Mängeln aus Installationskontrollen überwacht werden muss (13 Fälle);
- es besteht Unklarheit darüber, ob nach erfolgter Mängelbehebung eine Nachkontrolle erforderlich ist (6 Fälle);
- Tatsachen, die eine Änderung der Kontrollbewilligung erfordern, werden dem ESTI nicht gemeldet (4 Fälle);
- der Grundsatz der Unabhängigkeit der Kontrollen (Art. 31 NIV) ist verletzt (2 Fälle).

Prüfungen für designierte Träger einer eingeschränkten Bewilligung

Personen mit einer schweizerischen elektrotechnischen Ausbildung, die Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden möchten, die Bewilligungsvoraussetzungen aber nicht in allen Teilen erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen beim ESTI eine Prüfung ablegen. Die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspan-

nungsinstallationen (SR 734.272.3) regelt die Einzelheiten. Gestützt auf diese Verordnung führt das ESTI die Betriebselektrikerprüfung, die Prüfung für das Erstellen besonderer elektrischer Niederspannungsinstallationen sowie die Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse durch.

Das ESTI prüfte 675 Kandidaten. 462 Kandidaten oder 68.5% haben die Prüfung bestanden.

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen

Wer seine Ausbildung im Ausland absolviert hat und in der Schweiz dauerhaft einen reglementierten elektrotechnischen Beruf (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) ausüben möchte, muss beim ESTI die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikationen mit derjenigen Ausbildung in der Schweiz verlangen, welche zur Ausübung des angestrebten Berufs in der Schweiz ermächtigt.

Für Angehörige von EU/EFTA-Staaten richtet sich das Verfahren der Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

In einem ersten Schritt prüft das ESTI jeweils, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen der Anerkennung der Berufserfahrung erfüllt. Eine solche setzt namentlich eine Tätigkeit von gewisser Dauer in selbständiger Tätigkeit, als Betriebsleiter oder in einer anderen leitenden Stellung voraus. Zusätzlich ist teilweise eine Ausbildung von einer gewissen Mindestdauer erforderlich.

Erfüllt der Gesuchsteller die Anforderungen der Anerkennung gestützt auf die Berufserfahrung nicht, erfolgt ein Vergleich der Ausbildungen. Hierbei beschränkt sich die Nachprüfung auf diejenigen Fächer, die für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz relevant sind.

Lassen sich aufgrund des Vergleichs der Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede feststellen, verfügt das ESTI die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung. Ergeben sich hinge-



gen aus dem Vergleich der Ausbildungen wesentliche Unterschiede, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit haben können, prüft das ESTI in einem weiteren Schritt, ob die vom Gesuchsteller in seinem Herkunftsstaat oder in einem anderen Mitgliedsstaat im Rahmen seiner Berufspraxis erlangten Kenntnisse die festgestellten wesentlichen Unterschiede aufwiegen können.

Nur wenn wesentliche Unterschiede bestehen und diese nicht durch die Berufserfahrung kompensiert werden können, verfügt das ESTI Ausgleichsmassnahmen. Diese bestehen in einem Anpassungslehrgang von maximal 3 Jahren oder einer Eignungsprüfung beim Inspektorat. Der Gesuchsteller kann wählen, ob er den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung absolvieren möchte. Entscheidet er sich für den Anpassungslehrgang, steht es dem ESTI sodann frei, im Rahmen einer Bewertung dieses Lehrgangs zu überprüfen, ob der Gesuchsteller die fehlenden Kenntnisse erlangt hat. Diese Bewertung kann beispielsweise mit einem Fachgespräch erfolgen.

Das Verfahren für Staatsangehörige von Drittstaaten – darunter sind alle Staaten zu verstehen, die weder der EU noch der EFTA angehören – richtet sich zwar nicht nach der Richtlinie 2005/36/EG, sondern nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 NIV in Verbindung mit den Art. 69–69c der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101), es weist aber nur geringe Unterschiede zu jenem Verfahren auf. Der Hauptunterschied besteht darin, dass eine Anerkennung der Gleichwertigkeit alleine aufgrund der Berufserfahrung nicht vorgesehen ist. Zudem kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn im Herkunftsland die gleiche Bildungsstufe erreicht wurde wie diejenige, deren Gleichwertigkeit in der Schweiz verlangt wird.

Das ESTI behandelte rund 120 Gesuche von Staatsangehörigen eines EU-Staats um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit einem in der Schweiz reglementierten elektrotechnischen Beruf. Zirka die Hälfte der Gesuche stammte von deutschen Staatsangehörigen. Die übrigen Gesuche wurden von italienischen, französischen, österreichischen, portugiesischen, polnischen, griechischen und kroatischen Staatsangehörigen eingereicht. Das ESTI verfügte in etwas mehr als der Hälfte der Fälle – überwiegend handelte es sich um deutsche elektrotechnische Ausbildungen –

die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung. In 30 Fällen ordnete das ESTI eine Ausgleichsmassnahme an; auf mehrere Gesuche trat es nicht ein, weil die Gesuchsteller trotz wiederholter Aufforderung Dokumente, die für die Prüfung der Gleichwertigkeit wesentlich sind, nicht einreichten. Die übrigen Fälle wurden durch Rückzug des Gesuchs erledigt.

Von Staatsangehörigen eines EFTA-Staats gingen keine Gesuche ein.

Im Weiteren behandelte das ESTI 13 Gesuche von Staatsangehörigen von Drittstaaten (Bosnien Herzegowina, Irak, Kanada, Kosovo, Marokko, Russland, Serbien, Syrien, Tunesien, Ukraine). Die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung war in keinem Fall gegeben. In zwei Fällen verfügte das Inspektorat eine Ausgleichsmassnahme. Die übrigen Gesuche wurden durch Nicht-eintreten oder Rückzug erledigt.

Dienstleistungserbringer aus EU/ EFTA-Staaten

Wenn eine Person aus einem EU/EFTA-Staat im Rahmen der Personenfreizügigkeit in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eine Dienstleistung in einem reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) erbringen will, muss sie zuerst eine Meldung über das Online-Meldesystem des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einreichen. Anschliessend prüft das ESTI die Berufsqualifikationen dieser Person nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG. Kommt das ESTI zum Schluss, dass die Berufsqualifikationen ausreichend sind, teilt es dem Dienstleistungserbringer mit, dass er zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassen ist. Gleichzeitig erteilt das ESTI dem Dienstleistungserbringer die für die Berufsausübung erforderliche Installationsbewilligung, welche jeweils für das laufende Kalenderjahr gilt. Für jedes weitere Kalenderjahr muss der Dienstleistungserbringer die Meldung beim SBFI erneuern. Der Ablauf bleibt derselbe wie für Erstmeldungen.

Weichen die Berufsqualifikationen wesentlich von den in der Schweiz geltenden Anforderungen zur Ausübung des reglementierten Berufs ab und gefährden

die Abweichungen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, hat der Dienstleistungserbringer die Möglichkeit, beim ESTI eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Prüfung kann ein Mal wiederholt werden.

Das ESTI überprüfte in rund 80 Fällen die Berufsqualifikationen eines Dienstleistungserbringers aus einem EU Staat. Die Mehrheit der Fälle betrafen Dienstleistungserbringer aus Deutschland. Die übrigen Dienstleistungserbringer stammten aus Italien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen und Rumänien. Die Berufsqualifikationen wurden vom ESTI mehrheitlich als ausreichend betrachtet. In den übrigen Fällen verfügte das ESTI eine Eignungsprüfung, die von einem der Kandidaten im Rahmen einer Wiederholungsprüfung bestanden wurde. Einige Kandidaten erschienen unentschuldigt nicht zur Eignungsprüfung.

Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle

Aufgrund von Art. 36 Abs. 1 NIV fordern die Netzbetreiberinnen die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus dem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Der Nachweis bescheinigt, dass die Installationen mängelfrei sind. Bleibt der Eigentümer nach der Aufforderung sowie zwei Mahnungen der Netzbetreiberin untätig, übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

In der Folge setzt das ESTI dem Eigentümer eine letzte Frist an und droht für den Unterlassungsfall eine gebührenpflichtige Verfügung an. Eine allfällige Verfügung ist mit einer Strafanzeige verbunden. Handelt der Eigentümer nicht, erfolgt eine Strafanzeige an das BFE; zudem wird dem Eigentümer eine Vollstreckungsverfügung angedroht. Bleibt der Eigentümer weiterhin untätig, erlässt das ESTI eine gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügung, welche die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers beinhaltet.

Zwecks Durchsetzung der periodischen Kontrolle stellte das ESTI 4796 (4771) säumigen Eigentümern eine Mahnung zu, erliess 1077 (1320) gebührenpflichtige Verfügungen, reichte beim BFE



237 (315) Strafanzeigen wegen Missachtens der Verfügung ein, drohte 237 (89) gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügungen an, erliess 137 (80) solche Verfügungen und führte in 16 (6) Fällen die Kontrolle zwangsweise durch. 4356 (4847) Fälle konnten nach dem Einreichen des periodischen Sicherheitsnachweises abgeschlossen werden.

ESTI-Mitteilungen

Das ESTI veröffentlicht regelmässige Mitteilungen zu Themen aus der NIV. Unter www.esti.admin.ch Dokumentation > ESTI-Mitteilungen > NIV/NIN > 2015 wurden folgende Texte publiziert:

- Arten des Eigentums und Aufforderung zur periodischen Kontrolle;
- Anerkennung von ausländischen elektrotechnischen Berufsqualifikationen.

Die erstgenannte Mitteilung richtet sich an Netzbetreiberinnen, die mit dem Vollzug der periodischen Installationskontrolle befasst sind, die zweitgenannte an Betriebe, die beabsichtigen, Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung im reglementierten

Bereich zu beschäftigen sowie an Personen, die ihre Ausbildung vom ESTI als gleichwertig anerkennen lassen möchten.

Beurteilung und Ausblick

Die Zahl der Strafanzeigen an das BFE wegen Verstössen gegen die NIV ist gegenüber den Vorjahren um rund 30% zurückgegangen. Ob es sich um eine vorübergehende Erscheinung handelt, wird die Zukunft zeigen.

Mit den Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung wird sichergestellt, dass nur Personen mit ausreichenden Fähigkeiten in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten ausführen. Die Zahl der Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen hat gegenüber dem Vorjahr spürbar zugenommen (von rund 140 auf etwas über 200). Für das Jahr 2016 rechnet das ESTI mit gleich hohen Erledigungszahlen.

Die Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle ist ein Massengeschäft (4796 Mahnungen an säumige Ei-

gentümer, 4356 abgeschlossene Fälle). Diese Zahlen waren in den letzten zwei Jahren mehr oder weniger konstant und für das Jahr 2016 erwartet das ESTI Zahlen in ähnlicher Grössenordnung. Gegenüber dem Vorjahr markant zugenommen hat hingegen die Zahl der Androhungen einer gebührenpflichtigen Vollstreckungsverfügung (von 89 auf 237) sowie die Zahl der erlassenen Vollstreckungsverfügungen (von 80 auf 137), was für das ESTI mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist.

Daniel Otti, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch